

Die Eigenmittelvorschriften für Banken sind in der Eigenmittelerordnung (ERV) geregelt. Gemäss dem Regelwerk von Basel III werden die Eigenmittel in folgende Gruppen aufgeteilt:

• **Hartes Kernkapital** (Common-Equity-Tier 1-Kapital, CET1-Kapital), bestehend aus einbezahltem Gesellschaftskapital, offenen Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und Gewinnvortrag.

• **Zusätzliches Kernkapital** (Additional-Tier 1-Kapital, AT1-Kapital), bestehend aus Fremdkapital, das im Krisenfall automatisch ausgebuht oder in Eigenmittel gewandelt wird, insbesondere Contingent Convertibles (Cocos).

• **Ergänzungskapital** (Tier 2-Kapital), dazu zählt Fremdkapital mit Einschränkungen bei der Rückzahlung (z.B. nachrangige Anleihen mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren), im Krisenfall gilt dafür dasselbe wie für das zusätzliche Kernkapital.

Das regulatorische Kapital (Gesamtkapital) setzt sich aus den drei oben aufgeführten Komponenten zusammen. Nicht zu den Eigenmitteln zählen latente Steuergutschriften (Deferred Tax Assets), Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte sowie eigene Aktien.

Abgestufte Einteilung

Die geltenden Eigenmittelvorschriften sind nach Grösse der Banken abgestuft. Die 285 Banken (Stand Ende 2017) werden gemäss vier Kriterien in fünf Kategorien eingeteilt (vgl. Tabelle, Seite 21). Es ist zu beachten, dass zwei Vorschriften für die Eigenmittel bestehen, die gleichzeitig erfüllt werden müssen. Primär gelten minimale Anforderungen an die Eigenmittel im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiven (RWA). Die RWA werden für jede einzelne Bilanzposition nach einem vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) vorgegebenen Standardansatz oder aber nach einem bankinternen Bewertungsmodell bestimmt. Bei den meisten Banken erreichen die totalen RWA 20 bis 55 Prozent des Gesamtengagements (sogenannte Risikodichte).

In Ergänzung dazu gibt es minimale Anforderungen an die Leverage Ratio, das heisst das ungewichtete Verhältnis von Kernkapital zu Gesamtengagement. Letzteres besteht aus der Bilanzsumme plus (in Kredite konvertierte) Eventualverpflichtungen und



BILD: REUTERS

Vorbehalte sind angebracht

In Sachen Eigenmittelvorschriften für Banken herrschen in der Schweiz strenge Regelungen. Teilweise sind sie sogar härter als im Ausland. Systemrelevante Banken müssen die vorhandenen Lücken bis Ende 2019 schliessen.

Von Marco Passardi und Armin Jans

Kreditzusagen. Für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten spezielle Regeln. Für die meisten Banken weicht das Gesamtengagement um fünf Prozent von der Bilanzsumme ab.

Strengere Anforderungen für Grossbanken

Für die fünf systemrelevanten Banken der Kategorien 1 bis 2 gibt es neben den Anforderungen für den laufenden Betrieb (Going Concern) zusätzliche Anforderungen für den Fall einer Sanierung oder Abwicklung (Gone

Trotz strenger Regelungen erleiden die CS und UBS keine Wettbewerbsnachteile gegenüber US- und britischen Banken.

Concern). Diese sind grundsätzlich in Form von bail-in-fähigem Fremdkapital (zusätzliches Kernkapital oder Tier 2-Kapital) zu halten. Die zusätzlichen Anforderungen für das Going-Concern-Kapital liegen für UBS und CS gleich hoch wie das erforderliche Going-Concern-Gesamtkapital.

Für die drei inländisch systemrelevanten Banken betragen sie dagegen (gemäss noch nicht rechtskräftigem Vorschlag des Bundesrats) lediglich 40 Prozent des Going-Concern-Gesamtkapitals. Bei Banken mit voller Staatsgarantie, wie zum Beispiel der Zürcher

Kantonalbank, wird dieser Ansatz halbiert. Im Vergleich mit den Anforderungen an global systemrelevante Banken (G-SIBs) des BCBS, der USA und des UK zeigt sich, dass die Schweizer Vorschriften für UBS und CS den Anforderungen des BCBS genügen und sie sogar übertreffen, sofern die Finma keine Eigenmittelrabatte für die Abwicklungs- und Notfallpläne gewährt. Im Vergleich zu den USA und dem UK liegen die Schweizer Anforderungen bezüglich den RWA höher, bezüglich der Leverage Ratio dagegen tiefer. Zu berücksichtigen ist, dass beim verlustabsorbierenden Kapital (Total Loss Absorbing Capital TLAC) keine Kapitalpuffer berücksichtigt sind, in der Schweiz betragen diese bei den RWA 6,3 Prozent und bei der Leverage Ratio zwei Prozent. Daraus wird deutlich, dass die UBS und CS keine Wettbewerbsnachteile gegenüber amerikanischen oder britischen Banken erleiden.

Eigenmittelausstattung von CS und UBS

In der Abbildung 1 (Seite 22) ist die Eigenmittelausstattung von UBS und CS Ende 2017 ersichtlich, dies nach den Regeln, die für das Zieljahr 2020 gelten. Daraus wird deutlich, dass bei beiden Banken die vorhandenen Eigenmittel Ende 2017 die im Zielzeitpunkt 1.1.2020 geforderte Höhe voll oder annähernd erreicht haben. Die Ende 2017 bestehenden Lücken sollten bis Ende 2019 geschlossen werden können.

Der antizyklische Kapitalpuffer wurde vom Bundesrat 2013 eingeführt und 2014 verstärkt. Er beträgt momentan zwei Prozent der RWA auf dem Bestand an Wohnhypothekarkrediten und ist mit hartem Kernkapital zu unterlegen. Bei UBS und CS spielt er, bezogen auf die gesamten Eigenmittelanforderungen, eine marginale Rolle. Dagegen ist er bei inlandsorientierten Banken mit einem hohen Anteil der Wohnhypotheken an der Bilanzsumme von Bedeutung (vgl. Abbildung 2, Seite 22).

Abbildung 2 zeigt deutlich, dass die drei inländisch-systemrelevanten Banken die Anforderungen des Zieljahres 2020 für die Going-Concern-Eigenmittel bereits Ende 2017 klar erfüllten. Bis 2025 sind allerdings auch Eigenmittel für den Krisenfall (Gone Concern) bereitzuhalten. Falls der heute bestehende antizyklische Kapitalpuffer 2025 abgeschafft wäre, hätte Raiffeisen mit der Bilanz von Ende 2017 >

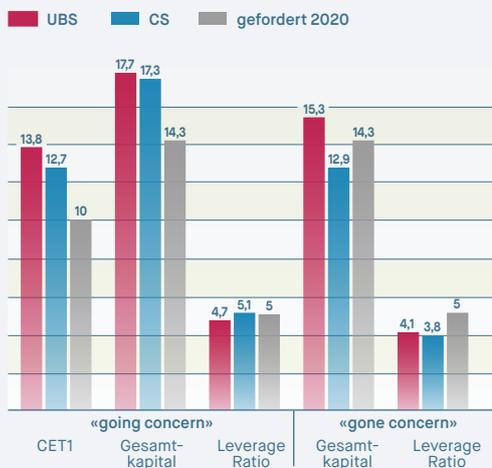
DIFFERENZIERTE EINTEILUNG BANKEN NACH AUFSICHTSKATEGORIE ENDE 2017

KATEGORIE	KRITERIEN	SCHWELLE MRD. CHF	ANZAHL BANKEN	ZUGEHÖRIGE BANKEN (KATEG. 3-5 UNVOLLSTÄNDIG)
1	Bilanzsumme	≥ 250	2	UBS Group, CS Group
	verwaltete Vermögen	≥ 1000		
	privilegierte Einlagen	≥ 30		
	erforderliche Eigenmittel	≥ 20		
2	Bilanzsumme	≥ 100	3	Raiffeisen, ZKB, PostFinance
	verwaltete Vermögen	≥ 500		
	privilegierte Einlagen	≥ 20		
	erforderliche Eigenmittel	≥ 2		
3	Bilanzsumme	≥ 15	24	Julius Bär, Migros Bank, Valiant Bank, Kantonalbanken: VD, BS, LU, SG, BE, AG, GR, BL, TG, FR, GE, SZ, VS
	verwaltete Vermögen	≥ 20		
	privilegierte Einlagen	≥ 0,5		
	erforderliche Eigenmittel	≥ 0,25		
4	Bilanzsumme	≥ 1	57	Kantonalbanken: ZG, TI, NE, SH, JU, OW, NW, UR, AI; Clientis Gruppe, Alternative Bank Schweiz
	verwaltete Vermögen	≥ 2		
	privilegierte Einlagen	≥ 0,1		
	erforderliche Eigenmittel	≥ 0,05		
5	Bilanzsumme	< 1	199	Bank Sparhafen AG Zürich; DC Bank Burggemeinde Bern
	verwaltete Vermögen	< 2		
	privilegierte Einlagen	< 0,1		
	erforderliche Eigenmittel	< 0,05		
1-5	Total		285	

QUELLE: FINMA, JAHRESBERICHT 2017, S. 114, EIGENE ERGÄNZUNGEN (BEISPIELE BANKEN)

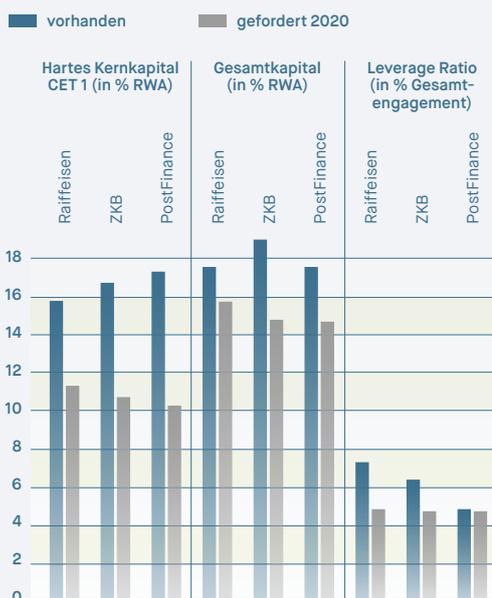
GROSSBANKEN EIGENMITTEL IM VERGLEICH

Ende 2017 vorhandene Eigenmittel von UBS und CS und 2020 geforderte Eigenmittel (in Prozent RWA bzw. Gesamtengagement, ohne antizyklischen Kapitalpuffer). Alle Angaben gemäss Zieljahr 2020 («look through»);



INLÄNDISCHE BANKEN GEFORDERTE EIGENMITTEL

Ende 2017 vorhandene und 2020 geforderte Eigenmittel für die drei inländisch systemrelevanten Banken (Going Concern, inkl. antizyklischem Kapitalpuffer)



SERIE KRISENFESTIGKEIT

Der Text von Armin Jans und Marco Passardi, Herausgeber des kürzlich im NZZ Libro Verlag erschienenen Buchs «Krisenfeste Schweizer Banken?», erläutert die Neuregulierung der Schweizer Banken. Nach einem einleitenden Überblick und

diesem Artikel über die Eigenmittelvorschriften folgen in der nächsten Ausgabe Beiträge über die Bemessung der risikogewichteten Aktiven sowie über Sanierung und Abwicklung systemrelevanter Banken.

› und den zugehörigen Eigenmitteln ein Manko beim Gesamtkapital von 1,1 Prozent der RWA und würde deshalb 1,3 Milliarden Franken mehr Eigenmittel benötigen (Gewinn 2017 nach Steuern: 900 Millionen Franken).

Bei der ZKB wäre das Manko Ende 2017 0,3 Prozent der RWA, was 200 Millionen Franken mehr Eigenmittel erfordern würde (Gewinn 2017 nach Steuern: 780 Millionen Franken). Das Manko würde indes entfallen, falls die Staatsgarantie vollständig angerechnet würde. Die Postfinance weist Ende 2017 ein Manko von 2,4 Prozent der RWA auf und müsste die Leverage Ratio zusätzlich um 1,6 Prozentpunkte steigern. Zur Schliessung dieser Lücke würden rund zwei Milliarden Franken benötigt. Die Postfinance könnte diese Summe aufbringen, falls sie bis 2025 jährlich rund 300 Millionen Franken Gewinn einbehält (Gewinn 2017: 420 Millionen Franken). Damit würde der Bund von der Post aber keine oder nur eine geringe Dividende erhalten (2017: 200 Millionen Franken). Falls dies vermieden werden sollte, müsste Postfinance Cocos im Umfang von zwei Milliarden Franken ausgeben. Oder der Bund hätte im Falle einer Krise einen Verpflichtungskredit von zwei Milliarden Franken zu beschliessen oder müsste die Postfinance teilweise privatisieren, sodass private Investoren die Lücke schliessen könnten.

Nicht-systemrelevante Banken sind gut aufgestellt

Gemäss Datenportal der SNB wiesen die 280 nicht-systemrelevanten Banken Ende 2017 im Durchschnitt eine Kernkapitalquote von 18,3 Prozent und eine Gesamtkapitalquote von 19,5 Prozent auf. Das ist im Vergleich zu den für die Gesamtkapitalquote ge-

forderten 10,5 bis 12 Prozent komfortabel. Dies auch dann, wenn man berücksichtigt, dass die Anforderungen den antizyklischen Kapitalpuffer nicht enthalten. Dessen Einbezug würde die geforderte Gesamtkapitalquote lediglich um etwa einen Prozentpunkt erhöhen. Die Leverage Ratio schwankte Ende 2016 zwischen sechs und 11,5 Prozent, im gewogenen Mittel betrug sie rund acht Prozent (SNB Financial Stability Report 2016). Alle Banken halten demzufolge mindestens das Doppelte der geforderten drei Prozent. Insgesamt kennt die Schweiz strenge Anforderungen an die Eigenmittel. Die Ende 2017 noch vorhandenen Lücken bei den systemrelevanten Banken lassen sich während der grosszügig bemessenen Übergangsfristen schliessen. Zwei Vorbehalte sind allerdings angebracht: Erstens ist zu hinterfragen, ob es zweckmässig ist zuzulassen, dass die gesamten Gone-Concern-Eigenmittel aus Ergänzungskapital bestehen dürfen. Die Annahme, dass die im Krisenfall erforderliche vollständige Abschreibung oder Wandlung innerhalb von wenigen Tagen erfolgen kann, ist zumindest sehr optimistisch. Zweitens hat der BCBS Ende 2017 die Regeln für die Bemessung der risikogewichteten Aktiven verschärft. Diese Regeln müssen noch in das schweizerische Recht umgesetzt werden und sind bis zum Zieljahr 2027 zu erreichen. Vor allem für UBS und CS hat dies spürbare Auswirkungen. ●

MARCO PASSARDI ist Professor für Accounting, Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ), Hochschule Luzern und Lehrbeauftragter an den Universitäten Zürich und Neuenburg;
ARMIN JANS ist Professor emeritus für Volkswirtschaftslehre, ehemals School of Management & Law, ZHAW Winterthur.